



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Zusammenhang zwischen europäischen „go-to-Gebieten“ und nationalen „Windenergiegebieten“:
Zwischen Verfahrensbeschleunigung
und planungsrechtlicher Unmöglichkeit?**

RA Dr. Jörn Bringewat

9. November 2022

Über von Bredow Valentin Herz



-► Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-► Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
-► Vertragsgestaltung und -prüfung
-► Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-► Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-► Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-► **branchenfokussiert**
-► **bundesweit tätig**
-► **12 RechtsanwältInnen**
-► **Sitz in Berlin-Mitte**

Im Bereich Bauen, Umwelt und Infrastruktur



Dr. Jörn Bringewat
Rechtsanwalt

- > beraten wir u.a. Projektentwickler, Betreiber, Energieversorgungs- und Industrieunternehmen bei allen Infrastruktur- und Erzeugungsvorhaben umfassend von der ersten Planung bis zur Inbetriebnahme,
- > begleiten wir Planverfahren und Planungsverfahren mit rechtlichem Know-How,
- > prüfen wir Antragsunterlagen bei der Vorhabengenehmigung, beraten bei der Antragsstrukturierung und übernehmen die Rechteverfolgung für Vorhabenträger sowie vertreten in allen Rechtsschutzverfahren gegen die erlangte Genehmigung,
- > entwerfen und verhandeln wir städtebauliche Verträge, PPP-Verträge und sonstige Verträge, auch unter Beachtung vergaberechtlicher Vorgaben, mit der öffentlichen Hand,
- > sind wir bei Vorhaben der dezentralen Versorgung die Schnittstelle zwischen (öffentlichem) Bau-, Planungs- und Energierecht.



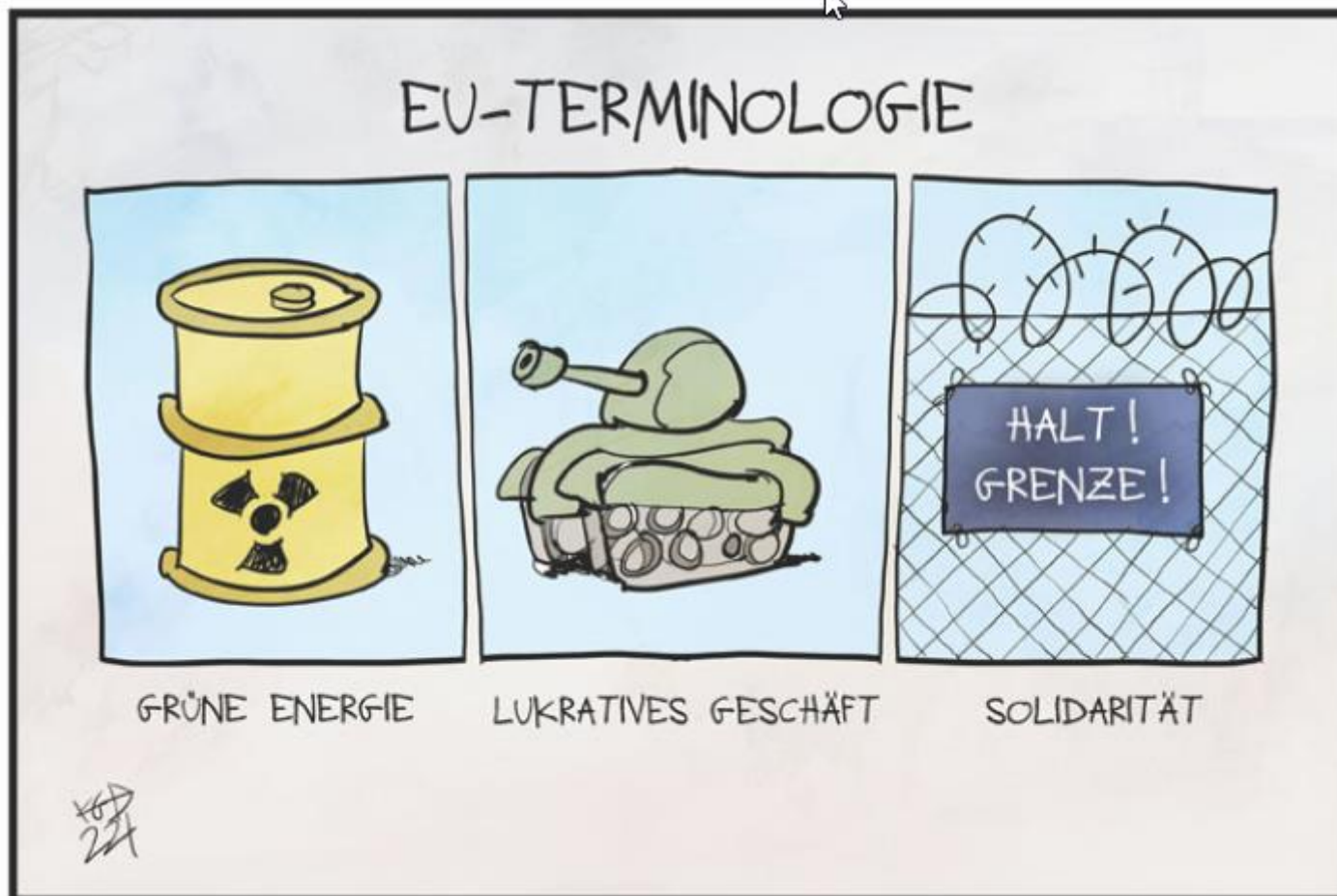
Einführung

Einführung – Was kommt aus Europa?



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



<https://www.koufogiorgos.de>



Einführung – Was kommt aus Europa?

- 🕒 Europäische Rechtssetzung: Bedeutung für die Windenergiezulassung – Auswahl
 -▶ Artenschutzrecht (Vogelschutz-RL / FFH-Richtlinie)
 -▶ Habitatschutzrecht (Vogelschutz-RL / FFH-Richtlinie)
 -▶ Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie)
 -▶ Umweltinformationen (Umweltinformationsrichtlinie)
 -▶ Artikel 15 und 16 der RED II – Planungs- und Genehmigungsprozess

- 🕒 Europäische Rechtsprechung
 -▶ Insb. EUGH-Urteile

- 🕒 Europäische Leitlinien
 -▶ Empfehlungen und Verlautbarungen der Kommission, Auslegungshilfen



Einführung – Was kommt aus Europa?

U Europäische Rechtssetzung: Weitere Beispiele – Wasserstoff

-▶ DA „Wasserstoff“ (Kriterien für „grünen Wasserstoff“) (Art. 27 Abs. 3 RED II – „DA-Ermächtigung“)
-▶ „Fit for 55“-Paket, insb. Emissionshandel und Energieeffizienz
-▶ Wasserstoff-Strategie (MITTEILUNG DER KOMMISSION COM/2020/301 final)

U „RED III“ (Stand 14. Juli 2021)

-▶ Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 von 32 % (Zielvorgabe RED II) auf 40 % gesteigert, Art. 3 Abs. 1
-▶ Im Gebäudesektor: indikative Zielvorgabe 49 %, Art. 15a
-▶ Industrie: jährliche Steigerung indikativ um mind. 1,1 %, Anteil erneuerbarer Energien am industriellen Wasserstoffeinsatz: 50 %, Art. 22a
-▶ Im Verkehrssektor: Verringerung der Treibhausgasintensität um mind. 13 %, Anteil Biokraftstoffe/-gase: 2,2 %, nichtbiologischer erneuerbarer Kraftstoff: 2,6 %, Art. 25 (Regelungen zur Berechnung in Art. 26 ff.)



Aktuelle Maßnahmen und Kritik

U Verfahrensbeschleunigung

-► REPowerEU-Plan vom 18.5.2022 (Mitteilung der Kommission): *„Um die Entwicklung von Stromspeicherkapazitäten zu fördern, schlägt die Kommission vor, Speichieranlagen als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend zu betrachten und die Genehmigung ihres Einsatzes zu erleichtern.“*
-► *„Langsame und komplexe Genehmigungsverfahren sind eine wesentliche Hürde für den Beginn der Revolution auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und für die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors für erneuerbare Energien. Bis zur Erteilung einer Genehmigung können für Windkraftprojekte bis zu 9 Jahre und für Projekte für Freiflächensolaranlagen bis zu 4,5 Jahre vergehen. Die unterschiedlich langen Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten zeigen, dass nationale Vorschriften und Verwaltungskapazitäten die Genehmigungsverfahren verkomplizieren und verlangsamen.“*

U Verfahrenbeschleunigung

-► EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 18.5.2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren [...]:
-► *„...sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Strom-, Gas- oder Wärmenetz und das entsprechende Netz selbst sowie die Speicheranlagen für das günstigste ihrer Planungs- und Genehmigungsverfahren infrage kommen und dass davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen.“*
-► *„Die Mitgliedstaaten sollten für alle relevanten Phasen der Umweltverträglichkeitsprüfung verbindliche Höchstfristen festlegen.“*

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022SC0149&from=EN>

Leitfaden zur Empfehlung

🕒 Verfahrensbeschleunigung

-▶ Vorschlag zur Änderung der RED II vom 18.5.2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren [...] (COM(2022) 222 final)
https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13334-Projekte-im-Bereich-erneuerbare-Energien-Genehmigungsverfahren-und-Strombezugsvertrage_de
-▶ Insb. Vollständige Neugestaltung des Artikel 16 der RED II (Genehmigungsverfahren)
-▶ Einführung von „go-to-Gebieten“ für EE-Anlagen (Art. 15c neu) – *„in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.“*

Go-to-Gebiete

.....► Artikel 15b: Flächenausweisung für EE-Erzeugung für in Artikel der RL vorgesehenen Ziele (RICHTLINIE 2012/27/EU):

„Verringerung des Energieverbrauchs im Jahr 2030 von mindestens 13 % gegenüber den Projektionen des Referenzszenarios 2020 sicher, sodass im Jahr 2030 der Endenergieverbrauch der Union nicht mehr als 750 Mio. t RÖE und der Primärenergieverbrauch der Union nicht mehr als 980 Mio. t RÖE beträgt“

.....► Einführung von „go-to-Gebieten“ für EE-Anlagen (Art. 15c neu) – *„in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.“*

.....► Im Übrigen Festlegung von allgemeinen Vermeidungs-/Verringerungsmaßnahmen, um Nutzbarkeit der Gebiete zu sichern (insb. Habitat-/Vogelschutz) -> Folge: Vermutung der gesetzlichen Konformität bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen

U Verfahrensbeschleunigung

-► Unterscheidung der Genehmigung in „go-to-Gebieten“ und sonstigen Gebieten, **Art. 16, 16a, 16b und 16c neu**) – aber nationale Vorgaben „verkomplizieren“ natürlich....
-► Art. 16 Abs. 2 neu: *„Bei Anträgen für Anlagen in „go-to“-Gebieten validiert die zuständige Behörde den jeweiligen Antrag spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags und bei Anträgen für Anlagen außerhalb von „go-to“-Gebieten spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags oder fordert den Projektträger auf, innerhalb von vierzehn Tagen nach dieser Aufforderung einen vollständigen Antrag einzureichen, falls dieser nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat.“*
-► Bestätigung der Behörde ist Beginn des Genehmigungsverfahrens

U Verfahrenbeschleunigung

-▶ In „go-to-Gebieten“: Genehmigungsverfahren 1 Jahr + 3 Monate (Art. 16a Abs. 1)
-▶ Keine UVP und keine FFH-Prüfung für Repowering (Art. 16a Abs. 3)
-▶ Aber: „Sonderprüfung“ etwaiger Einwirkungen durch Veränderung zum status quo und durch Nachvollziehen der Ausweisung der go-to-Gebiete, Art. 16a Abs. 4)
-▶ Repoweringzulassung durch Fiktion oder im Falle der Umweltrelevanz durch Entscheidung innerhalb von 6 Monaten (Art. 16a Abs. 5)
-▶ *„Im Genehmigungsverfahren für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge führt das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Verwaltungsstellen innerhalb der festgesetzten Frist dazu, dass die spezifischen Verwaltungsschritte als genehmigt gelten, außer in den Fällen, in denen das betreffende Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Absatz 5 unterzogen wird.“*

U Verfahrensbeschleunigung

-▶ Außerhalb von „go-to-Gebieten“: Genehmigungsverfahren 2 Jahre + 3 Monate (Art. 16b Abs. 1)
-▶ Offenbar keine weiteren Erleichterungen vorgesehen
-▶ Interessant: *„Wurden im Rahmen der jeweiligen Projekte geeignete Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich.“* (Art. 16b Abs. 2)
-▶ Hier offenbar Annahme der Kommission, dass auch durch EE-Anlagen begründete Tötungen von Tieren „absichtlich“ sein können....



Exkurs: § 6 WindBG-E – Verzicht auf Prüfung

- 🕒 https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/kabinettsfassung/ROG-AendG.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- 🕒 *„Wird die Errichtung ... einer Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet ... beantragt, ist im Genehmigungsverfahren ... eine UVP und ... eine artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel **nicht** durchzuführen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit das Windenergiegebiet in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. **Stellt die zuständige Behörde fest**, dass ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zu erwarten ist, kann **sie zumutbare Schutzmaßnahmen** in den Windenergiegebieten anordnen.“*

Exkurs: § 6 WindBG-E – Verzicht auf Prüfung

U Inkrafttreten aber nur, wenn

-► EU-Rechtsakt, der Regelung – auch materiell artenschutzrechtlich – zulässt,
-► die Voraussetzungen dieses Rechtsaktes vorliegen,
-► „Konformitätserklärung“ des BMWK.

Entwurf für ein Windenergie-an-Land-Gesetz

Ein Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität

Berlin, 7. Mai 2021

Fachlich ausgearbeitet von

Dr. Jörn Bringewat und Clara Scharfenstein



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105, 10179 Berlin
Internet : www.vbvh.de

Ansprechpartner : RA Dr. Jörn Bringewat
Tel 030/8092482-20
E-Mail bringewat@vbvh.de

§ 4 Festsetzung von Windparkgebieten

(1) Die Festsetzung von Windparkgebieten dient der Vorbereitung und Teilprüfung der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, die innerhalb des Geltungsbereichs der Festsetzung errichtet und betrieben werden sollen.

(3) Die Festsetzung eines beantragten Windparkgebietes erfolgt, wenn und soweit Gründe

1. des Naturschutzrechts, insb. des Artenschutzrechts gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG sowie des Habitatschutzrechts und des Rechts der geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere gemäß §§ 20 bis 36 BNatSchG, einschließlich der entsprechend geltenden landesrechtlichen Bestimmungen,
2. des Planungsrechts, insbesondere gemäß dem BauGB und der Raumordnungsgesetze,
3. des Luftverkehrsrecht, insbesondere gemäß der §§ 6 bis 19d LuftVG,
4. des Wasserrechts, und
5. der landesrechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzrechts

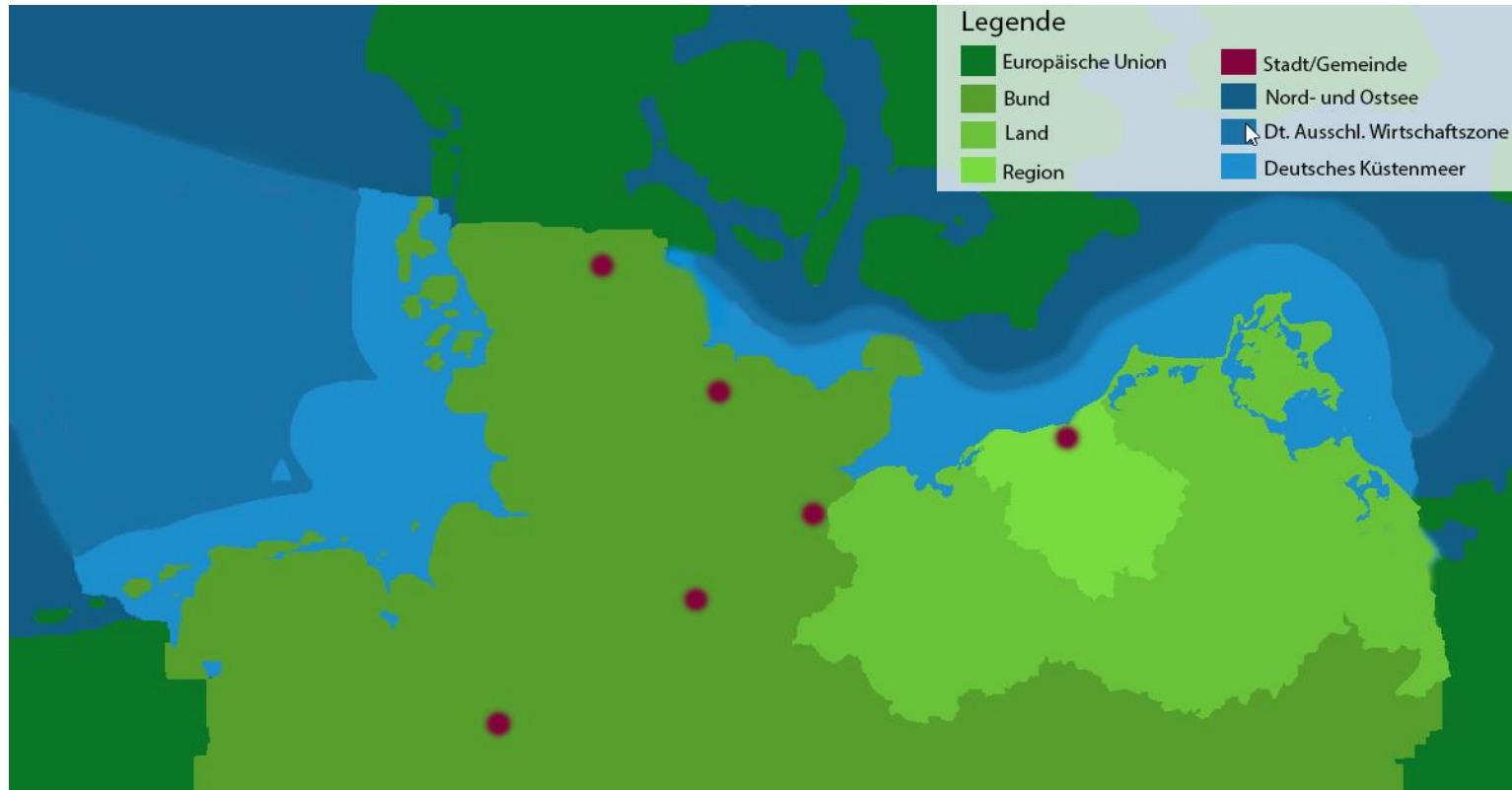
nicht entgegenstehen. Wird im Verfahren der Festsetzung nach Abs. 1 erkennbar, dass die in Satz 2 genannten oder sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung im Sinne von § 5 entgegenstehen, kann die Festsetzung eines Windparkgebietes insoweit abgelehnt werden.

(1) Über einen Antrag auf Festsetzung eines Windparkgebietes gemäß § 4 und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land gemäß § 5 ist innerhalb einer Frist von 22 Wochen zu entscheiden. Über Anträge im Sinne von Satz 1, die mit einem Antrag nach § 7 Abs. 2 verbunden werden, ist innerhalb einer Frist von 10 Wochen zu entscheiden. Über Anträge auf Genehmigung einer Windenergieanlage an Land in einem bei Antragstellung bereits festgesetzten Windparkgebiet, die mit einem Antrag nach § 7 Abs. 2 verbunden werden, ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen zu entscheiden. Fristbeginn ist jeweils die Vollständigkeit der vom Antragsteller eingereichten Antragsunterlagen. Der Antragseingang und der Eingang weiterer Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 sind dem Antragsteller unverzüglich zu bestätigen.

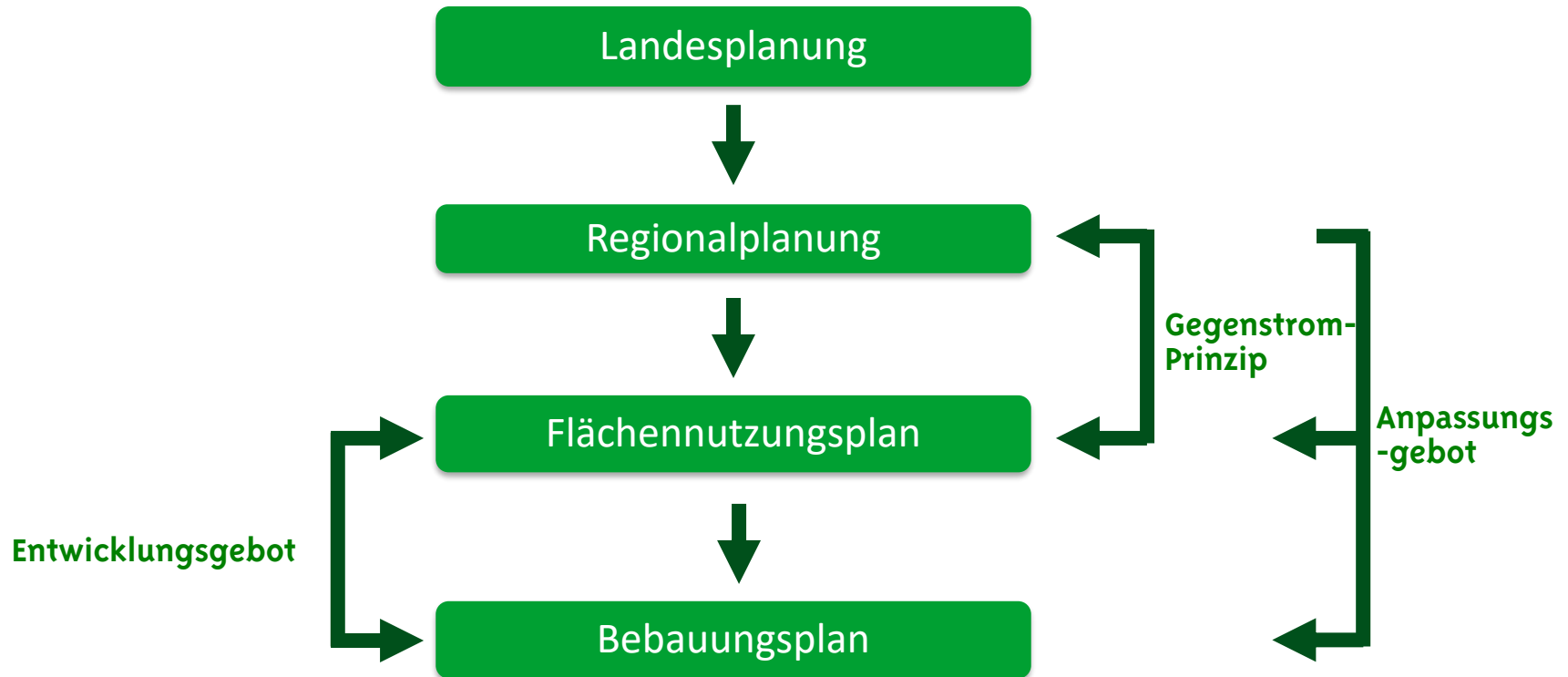


Blick auf die Raumordnung

Planungsebenen in Deutschland



Planungsebenen in Deutschland



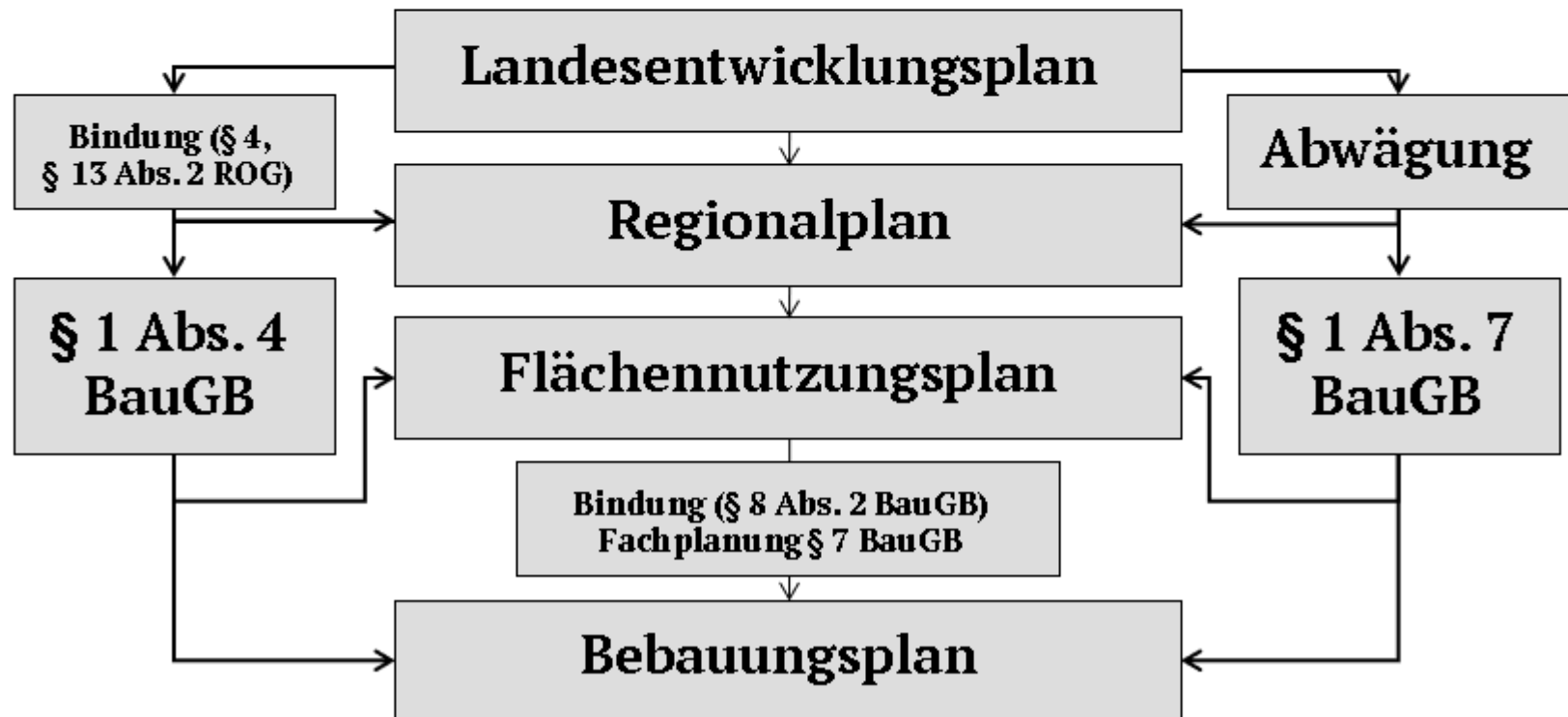
Festlegungen der Raumordnung und ihre Bindungen

Ziele, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG

Grundsätze, § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG

Verbindliche Festlegung, vgl. § 1 Abs. 4 BauGB

(nur) abwägungs- und ermessenslenkend





C.3 Raumordnung

U Ziele der Raumordnung sind

-▶ nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen.
-▶ Ziele binden Gemeinden in der Bauleitplanung strikt, § 1 Absatz 4 BauGB
-▶ Weitgehende Bindung auch bei der Vorhabenplanung, § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 BauGB

U Wenn Raumbedeutsamkeit von Vorhaben und wirksame Zielfestlegung

-▶ Antrag auf Zielabweichung, § 6 Absatz 2 ROG
-▶ „Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben.“
-▶ Abgrenzung zur Plananpassung erforderlich: Zielabweichung kein Heilungsinstrument!

C.3 Raumordnung

U Zielabweichung

-▶ Zielabweichungsverfahren, § 6 Abs. 1 ROG (i.V.m. Landesrecht)
-▶ Abweichung muss unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein; Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt sein. „Raumordnerische Vertretbarkeit“ schwer einzugrenzen, da Zielaussagen eines Raumordnungsplans (eigentlich) endgültig abgewogen (sein sollten)
-▶ Antragberechtigt sind die in § 4 Abs. 1 ROG genannten (öffentlichen) Stellen;
bei Aufstellung von Bebauungsplänen: die Gemeinde
-▶ Durchführung des Verfahrens durch die Raumordnungsbehörde → Ergebnis: Verwaltungsakt
-▶ Voraussetzungen liegen selten vor - Häufiges Problem: Richtigkeit der Planaussagen insgesamt betroffen, so dass Änderungsverfahren erforderlich wird

„Eine solche Zieländerung kann wie jede Normänderung erforderlich werden, wenn sich die dem Ziel zugrundeliegenden Voraussetzungen geändert haben oder eine andere Bewertung dieser Voraussetzung durch den Normgeber erfolgt und sich daraus ein genereller Handlungsbedarf ergibt. Sie sollte demnach, allein schon wegen ihrer generellen Wirkung, nicht zur Bewältigung eines Einzelfalls stattfinden, auch wenn sie bei entsprechender Begründung rein formalrechtlich auch hier nicht angreifbar sein mag.“



C.3 Raumordnung

U Grundsätze der Raumordnung sind

.....► nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen

U Wenn Raumbedeutsamkeit von Vorhaben und Grundsatz der Raumordnung

.....► Keine Bindung der Gemeinde bei der Bauleitplanung

.....► Überwindbarkeit des Grundsatzes

.....► Keine Bindung bei der Vorhabenzulassung, vgl. § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 BauGB:

„Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.“

C.3 Raumordnung

☺ Achtung bei angeblichen Zielen der Raumordnung, Beispiel M-V:

☺ Regelung im Landesentwicklungsprogramm:

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

*Ausbau erneuerbarer
Energien*

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

☺ Sog. „Allgemeine Ziele“ ohne strikte Bindungswirkung,

-▶ Gemeinde kann Rahmen der Bauleitplanung abweichen
-▶ Praktisches Problem: Zustimmung der Landesplanung? Genehmigung der Abweichung in der Bauleitplanung? Konkret: Verfestigung der fehlerhaften Planung durch „Punktesystem“

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN

7. Wahlperiode

Drucksache **7/6169**

26.05.2021

ANTRAG

der Fraktionen der SPD und CDU

Potenziale der Photovoltaik heben - Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass durch die Festlegung im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 (LEP 2016) Mecklenburg-Vorpommern, Photovoltaik-Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen auf einen 110-Meter-Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen zu begrenzen, Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird. Der Landtag sieht es daher als erforderlich an, dass bis zur Fortschreibung des LEP M-V in der nächsten Legislaturperiode Zielabweichungsverfahren unter nachvollziehbaren Rahmenbedingungen (Matrix) notwendig sind, um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu erreichen und die Basis für eine auf diesen Energien aufbauende Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, beispielsweise der Wasserstoffwirtschaft und daran anschließender Wertschöpfungsketten, zu legen.



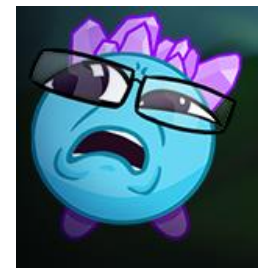
C.3 Raumordnung

Kategorie A - Kriterien, die obligatorisch erfüllt sein müssen:

- Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet
- Einverständniserklärung des Landwirts liegt vor
- Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land
- Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte
- nach Beendigung PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)
- Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag
- Größe der einzelnen Freiflächen-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten

Kategorie B - Auswahlkriterien

	Punkte jeweils bis zu
fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung	20
Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	10
gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus	20
interkommunale Kooperation	10
regionale Wertschöpfung durch Freiflächen-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)	20





C.3 Raumordnung

- ☺ Achtung bei angeblichen Zielen der Raumordnung, Beispiel NDS:

Abschnitt 4.2 Ziffer 13 LROP (Fettdruck = Ziele der Raumordnung):

„1Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.2 **Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.**[...].“

- ☺ Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden nur auf Ebene der RROP festgelegt
- ☺ Keine zulässige Zielfestlegung, da offensichtlich keine Letztabgewogenheit
- ☺ „*Photovoltaikanlagen sind dann raumbedeutsam und überörtlich, wenn sie in ein Energieversorgungsnetz (§ 3 Nr. 16 Energiewirtschaftsgesetz) einspeisen.“*

LROP, S. 205



C.3 Raumordnung

- ☺ Achtung bei angeblichen Zielen der Raumordnung, Beispiel NDS:
- ☺ Auf gemeinsame Intervention mit dem MU Niedersachsen steht nun folgendes im aktuellen LROP:

neten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. ⁶**Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.**



C.3 Raumordnung – Bei der Windenergie

- 🕒 Vorrang-/Eignungsgebiete haben innergebietliche Zielwirkung
- 🕒 Berücksichtigung in der Vorhabenzulassung (bisher): Inexistent.
-> Klarer Verstoß gegen § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB
- 🕒 Verhältnis Zielfestlegung zu rechtlichen Schwergewichten, insb. Verboten?
 -▶ Auf Ebene der Abwägung entscheidend, da anderenfalls keine Zielfestlegung
 -▶ Demnach: Ausschlussplanungen überwiegend gar keine Ausschlussplanung?
- 🕒 Bedeutung für neue „Windenergiegebiete“?
- 🕒 Rechtsfolge der Entprivilegierung bei Erreichen des Flächenbeitragswert drakonisch
- 🕒 Besondere Anforderungen an Abwägung bei Positivausweisung!



FAZIT



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

RA Dr. Jörn Bringewat

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

bringewat@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

www.twitter.com/EE_Recht